

Beschluß

In dem Schiedsverfahren

des Gen. Dieter Heinrich,

- Antragsteller -

gegen

Gen. Dagmar Ensch-Engel,

- Antragsgegnerin -

wegen

- Beteiligtenstellung vorbehaltlich des Fröfnungsbeschlusses -

Parteiausschluß, Mandatsaberkennung

Reg.-Nr. 21/09

hat die Landesschiedskommission am 2. Oktober 2009 durch ihre Mitglieder Wolfgang Fieg (Vorsitzender), Reiner Bierth und Christoph Pütz (stellvertretende Vorsitzende), Iris Heisel und Martina Kien beschlossen:

Den Beteiligten wird folgender

Vergleichsvorschlag

unterbreitet:

1. Die Beteiligten stimmen darin überein, daß die von dem Antragsteller gegen die Antragsgegnerin erhobenen verfahrensgegenständlichen Vorwürfe nicht nachgewiesen sind. Der Antragsteller verzichtet deshalb darauf, diese Vorwürfe zu wiederholen oder in einem justiziellen Verfahren oder in anderer Weise weiterzuverfolgen.
2. Die Antragsgegnerin bekräftigt, daß sie stets gegen jede Form sexueller oder ethnischer Diskriminierung eingetreten ist und auch in Zukunft eintreten wird. Sie wird eine Spende in Höhe von vierhundert Euro an die Aidshilfe Saar e.V. leisten.

3. Die Beteiligten erklären, daß die Streitsache erledigt ist, sobald die Antragsgegnerin die Zahlung der in Nr. 2 bezeichneten Spende gegenüber der Schiedskommission durch Vorlage einer förmlichen Spendenquittung nachgewiesen hat. Sie beantragen für diesen Fall die Einstellung des Verfahrens.
4. Die Beteiligten werden über die Einzelheiten der Beilegung dieser Streitsache gegenüber Dritten Stillschwiegen bewahren.“

Den Beteiligten wird aufgegeben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zu dem Vergleichsvorschlag zu äußern.

Gründe:

1. Der **Antragsteller** wirft der Antragsgegnerin vor, sie habe ihn wiederholt unter Bezugnahme auf eine vermutete sexuelle Orientierung und eine ebenfalls vermutete sexuelle Beziehung wenigstens parteiöffentlich beleidigt. Die Beleidigung soll zudem rassistische Aspekte beinhaltet haben.

Der Antragsteller legt zum Beweis seiner Behauptung sogenannte „Eidesstattliche Versicherungen“ vor und benennt darüber hinaus eine Vielzahl von Zeugen.

Die **Antragsgegnerin** hält die Vorwürfe für unsubstantiiert. Sie bestreitet die Vorwürfe. Allerdings seien ihr die Behauptungen bekannt und sie wisse auch, wer sie aufgestellt habe. Sie selbst habe sie allenfalls zitiert.
2. Nach den von der Schiedskommission für die Eröffnung oder Nichteröffnung von Parteiausschlußverfahren entwickelten Grundsätzen wäre das Verfahren zu eröffnen.
 - a) Die Vorwürfe des Antragstellers sind nicht unsubstantiiert, sie werden vielmehr – unter Berücksichtigung der vorgelegten „Eidesstattlichen Versicherungen“ - nach Inhalt, Ort und Zeit substantiiert erhoben. Sie sind zwar nicht vor einer für die Abnahme Eidesstattlicher Versicherungen zuständigen Behörde abgegeben, deshalb kommt ihnen die *besondere* Beweiskraft solcher Versicherungen nicht zu. Sie hätten, aber, würden sie in mündlicher Verhandlung wiederholt, immer noch die Beweiskraft von Zeugenaussagen, deren Beweiswert freilich durch die Schiedskommission zu würdigen wäre.
 - b) Träfen die Vorwürfe des Antragstellers zu, läge jedenfalls eine Verletzung der Grundsätze der Partei vor. Auch eine Schädigung der Partei ist nicht von vorneherein auszuschließen, so daß der Schiedsantrag jedenfalls nicht offensichtlich

unbegründet wäre.

3. Das Schiedsverfahren dient auch dazu, Schaden von der Partei abzuwenden. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn seine Durchführung selbst den Schaden für die Partei noch vergrößern und darüber hinaus das Ansehen der Beteiligten beschädigen würde. Damit muß vorliegend gerechnet werden.

Beide Beteiligten stehen für die Partei im öffentlichen und politischen Leben. Der Antragsteller ist kommunaler Mandatsträger, die Antragsgegnerin Mitglied des Landtags des Saarlandes. Das Wirken beider Beteiligten ist der besonderen Beobachtung durch die Medien ausgesetzt, zumal ein Zusammenhang mit den innerparteilichen Auseinandersetzungen im Kreisverband Merzig-Wadern offenkundig ist. Diese haben bereits in der Vergangenheit die besondere Aufmerksamkeit der Medien gefunden.

Unter diesen Umständen dürfte sich auch die Eröffnung des Schiedsverfahrens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung großer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreuen. Gleich, wie das Verfahren ausginge, wäre das Ansehen der Partei und beider Beteiligten beschädigt. Das wäre selbst dann nicht zu vermeiden, wenn die von dem Antragsteller erhobenen Vorwürfe letztlich nicht bewiesen werden könnten oder gar das Gegenteil zu beweisen wäre. Dem wäre in einem Verfahren, zu dem mehr als zwanzig Zeugen zu laden wären, auch durch den Ausschluß der Öffentlichkeit nicht wirksam zu begegnen.

Die Schiedskommission hält es daher für angezeigt, von der Eröffnung des Verfahrens Abstand zu nehmen. Voraussetzung wäre, daß der Antragsteller von einer Wiederholung der gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe und auf die Verfolgung dieser Vorwürfe in anderen justizförmigen Verfahren verzichtet. Dem Antragsteller würde dies dadurch erleichtert, daß die Antragsgegnerin die vorgeschlagene Spende an eine Institution leistet, deren Vereinszweck auch der Kampf gegen sexuelle Diskriminierung ist; die Antragsgegnerin würde dadurch ihren schriftsätzlichen Vortrag, in dem sie ihr Desinteresse an der sexuellen Orientierung anderer Personen bekundet, zusätzlich unterstreichen.

Die Höhe der Spende erscheint in Anbetracht des Stands des Verfahrens, des wechselseitigen Vortrags, der Beweisangebote sowie der Einkommenssituation der Antragsgegnerin angemessen.

4. Sollte der Vergleich nicht zustande kommen, wird alsbald mit der Eröffnung des Verfahrens und der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu rechnen sein.

Fieg

Bierth

Pütz

Heisel

Kien

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Völklingen, 3. Oktober 2009


Fieg
Vorsitzender